



**Primarschulgemeinde
Wettswil a. A.**

Besoldungs- verordnung

Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde

vom 3. Dezember 2001

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Primarschulgemeinde Wettswil a. A.:

- Die Entschädigungen der Primarschulpflege- und Kommissionsmitglieder
- Das Anstellungs- und Lohnverhältnis des Personals der Primarschulgemeinde Wettswil a. A.
- Die Sitzungs- und Taggelder
- Den Spesenersatz.

Art. 2

Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

B. Entschädigung der Schulbehörde und Kommissionen

Art. 3

Entschädigungen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten werden den Mitgliedern der Schulbehörde und von Kommissionen folgende Brutto-Jahresentschädigungen ausgerichtet.

a) Schulpflege

| | |
|-------------------|--------------|
| SchulpräsidentIn | Fr. 26'000.— |
| Finanzvorstand | Fr. 18'500.— |
| übrige Mitglieder | Fr. 15'500.— |

b) Bibliothekskommission

| | |
|-----------|-------------|
| Leiterin | Fr. 3'000.— |
| Quästorin | Fr. 400.— |
| Aktuarin | Fr. 350.— |

Zusätzlich zur Kommissionspauschale erhalten alle Bibliotheksangestellte eine Besoldung gem. Einreichungsplan des Kantons Zürich.

c) **Übrige Kommissionen**

Den Mitgliedern von in dieser Verordnung nicht erwähnten Kommissionen und von der Schulpflege eingesetzten Arbeitsgruppen wird ein Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 6 und 7 ausgerichtet.

Art. 4

Definition

Mit der Entschädigung gemäss Art. 3 sind mit Ausnahme von Sitzungsgeld, Schulbesuchen, Taggeld und Spesenersatz gemäss Art. 6 – 8 sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Schulpflege- oder Kommissionsmitglied abgegolten.

Art. 5

Zusatzentschädigungen

Die Primarschulpflege kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

Art. 6

Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Primarschulpflege beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 45.— pro Stunde.

Das Sitzungsgeld für Kommissionen und Arbeitsgruppen wird von der Primarschulpflege festgelegt und beträgt max. Fr. 45.— pro Stunde.

Schulbesuche werden zum gleichen Ansatz entschädigt.

Art. 7

Taggeld

Für die Teilnahme an ganz- oder halbtägigen Sitzungen, Tagungen, Kursen usw. werden folgende Taggelder ausgerichtet:

| | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| - für den ganzen Tag (max. 8 Std.) | Fr. | 360.— |
| - für den halben Tag (max. 4 Std.) | Fr. | 180.— |

Taggelder oder andere Entschädigungen Dritter werden vom Taggeld der Primarschulgemeinde in Abzug gebracht.

Art. 8

Spesenersatz

Den Mitgliedern der Primarschulpflege und der Kommissionen, sowie dem Personal der Schulgemeinde werden die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Spesen nach kant. Richtlinien vergütet.

C. Anstellungsverhältnisse des Personals der Primarschulgemeinde

Art. 9

Kantonales Recht

Soweit diese Verordnung keine abweichende Bestimmungen enthält, gelten für das Personal der Primarschulgemeinde sinngemäss das für das Staatspersonal des Kantons Zürich geltende Personalgesetz und dessen Verordnungen.

Art. 10

Besoldung

Die Besoldung des Personals der Primarschulgemeinde wird durch die Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Lohnklassen festgesetzt.

Lohnansätze für Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiten werden von der Schulpflege unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistungen im ortsüblichen Rahmen festgesetzt.

Art. 11

Lohnanpassungen
Teuerungsausgleich
Dienstaltersgeschenke

Für generelle Realloohnerhöhungen, Teuerungszulagen und Dienstaltersgeschenke gelten die jeweiligen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates für das Staatspersonal.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12

Anpassungen der Entschädigungen,
Teuerungsausgleich

Die Entschädigungsansätze der Primarschulpflege und Kommissionen werden durch die Primarschulpflege jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise sich um mindestens 5% verändert hat.

Art. 13

Versicherungen

Primarschulpflege- und Kommissionsmitglieder sind bei amtlichen Tätigkeiten gegen Unfälle und Haftpflicht versichert.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001 am 1. Januar 2002 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 1. Dezember 1980 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Von der Schulpflege genehmigt mit SPB Nr. 191/2001 vom 17. September 2001.

IM NAMEN DER PRIMARSCHULPFLEGE

Die Präsidentin: Dr. L. Bigger-von Planta
Die Aktuarin: C. Gemperle

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2001.

Sitzung der Schulpflege Nr. 12/08 vom 15. Dezember 2008

Protokollauszug

Anpassungen der Entschädigungsansätze per 1.1.2009

296

Anpassung der Entschädigungsansätze für Behörden, für Schulbesuche, die Baukommission, der und Schul- Gemeindebibliothek und die gemäss Beschluss der Schulpflege entschädigungsberechtigten Projekte.

An der Schulgemeindeversammlung der Primarschule Wettswil wurde am 3. Dezember 2001 die Besoldungsverordnung genehmigt. Aufgrund der veränderten Verhältnisse, der eingetretenen Teuerung, der Reallohnanpassungen durch den Kanton für kantonale Mitarbeiter der Schulpflege, ist es angezeigt und gerechtfertigt die Entschädigungsansätze per 1. Januar 2009 entsprechend zu erhöhen.

Die Entschädigungsansätze der Schulpflege werden analog den Ansätzen der Mandatsträger der politischen Gemeinde Wettswil angepasst.

Jahresentschädigung der Behörden, Sitzungsansätze werden ab 1.1.2009 wie folgt festgesetzt:

| a) | Schulpflege | bisher | neu |
|-----------|--------------------------------------|---------------|---------------|
| | Schulpräsidentin | Fr. 26'000.-- | Fr. 29'950.-- |
| | Finanzvorstand | Fr. 18'500.-- | Fr. 21'250.-- |
| | übrige Mitglieder | Fr. 15'500.-- | Fr. 17'750.-- |
| | | | |
| b) | Schul- und Gemeindebibliothek | | |
| | Leiterin | Fr. 3'000.-- | Fr. 3'450.-- |
| | Rechnungsführerin | Fr. 400.-- | Fr. 600.-- |
| | Aktuarin | Fr. 350.-- | Fr. 400.-- |

| | | bisher | neu |
|-----------|--|---------------|------------|
| c) | Sitzungsgeld pro Stunde | Fr. 45.-- | Fr. 50.-- |
| d) | Taggeld für den ganzen Tag (max. 8 Std.) | Fr. 360.-- | Fr. 400.-- |
| | Taggeld für den halben Tag (max. 4 Std.) | Fr. 180.-- | Fr. 200.-- |
| e) | Schulbesuche pro Lektion | Fr. 45.-- | Fr. 50.-- |
| | Ordentliche Arbeiten der zugeteilten Ressorts werden nicht zusätzlich entschädigt. | | |
| f) | Lehrerschaft | | |
| | Vorbereitung SP-Sitzung pro Stunde | Fr. 10.-- | Fr. 10.-- |
| | Teilnahme an SP-Sitzung pro Stunde | Fr. 30.-- | Fr. 35.-- |

Es wird von Seite der Lehrervertretung nachgefragt, warum gewisse Sitzungen bezahlt werden und andere nicht. Grundsätzlich möchte die Schulpflege von den Sitzungsentschädigungen wegkommen. Die Schulpflegesitzungen werden wie ein Hausamt gehandhabt, aber nicht mit einer Pauschale sondern mit Sitzungsgeld entschädigt.

Die Schulpflege beschliesst

1. Die Entschädigungsansätze der Schulpflege werden analog den Ansätzen der Mandatsträger der politischen Gemeinde Wettswil per 1.1.2009 wie oben aufgeführt angepasst.
2. Protokollauszug an B. Bachmann, Finanzvorstand und E. Merazzi-Naef.

Für die Richtigkeit des Auszugs
Die Protokollführerin

Karin Leu Peter

Wettswil, 3. Februar 2009

Sitzung der Schulpflege Nr. 02/18 vom 5. Februar 2018

Protokollauszug

Personelles

0

Anpassung der Entschädigungsansätze für Behörden und Kommissionen per 1. Juli 2018

14

Antrag R. Schmutz:

Die Entschädigungsansätze für Behörden und Kommissionen sollen per 1. Juli 2018 angepasst werden.

Erläuterungen:

Die Entschädigungsansätze für Behörden und Kommissionen gemäss Art. 3, 6 und 7 der Besoldungsverordnung vom 3. Dezember 2001 wurden letztmals per 1. September 2009 angepasst (SPB Nr. 296 vom 15. Dezember 2008). Die Jahresentschädigungen (Fixa) wurden damals generell um rund 15 % und die Sitzungs-/Taggelder um rund 10 % erhöht.

Aufgrund der (aus verschiedenen Gründen) steigenden zeitlichen Beanspruchung der Amtsträgerinnen und Amtsträger ist es angezeigt und gerechtfertigt, die Entschädigungsansätze analog den Ansätzen der politischen Gemeinde Wettswil auf die neue Amtsperiode 2018-22 ab dem 1. Juli 2018 anzupassen.

Demgegenüber sollen die bisherigen, aufgrund des Entschädigungssystems nach wie vor als angemessen zu beurteilenden Ansätze für Sitzungsgelder und Taggelder unverändert beibehalten werden

Konkret werden die Jahresentschädigung der Behörden, Sitzungsansätze und Taggelder ab 1.7.2018 wie folgt festgesetzt:

| a) | Schulpflege | bisher | neu |
|-----------|---|---------------|-------------------|
| | Schulpräsident | Fr. 29'950.-- | Fr. 36'000.-- |
| | Finanzvorstand | Fr. 21'250.-- | Fr. 26'000.-- |
| | übrige Mitglieder | Fr. 17'750.-- | Fr. 22'000.-- |
| | | | wie bisher |
| b) | Sitzungsgeld pro Stunde (inkl. Schulbesuche) | | Fr. 50.-- |
| | | | wie bisher |
| c) | Taggeld für den ganzen Tag (max. 8 Std.) | | Fr. 400.-- |
| | Taggeld für den halben Tag (max. 4 Std.) | | Fr. 200.-- |
| | | | |

Gemäss Art. 12 BVO ist die Schulpflege ermächtigt, die Entschädigungsansätze der Behörden und Kommissionen jeweils den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Umfang der vorgesehenen Anpassung bewegt sich im Rahmen dieser der Schulpflege eingeräumten Kompetenz.

Die Erhöhung der Entschädigungsansätze führt zu einem jährlichen Mehraufwand von rund Fr. 20'000.00 (inkl. Sozialleistungen).

Es wird diskutiert, ob die Schulbesuche weiterhin separat entschädigt werden sollen oder nicht. Der Vorschlag der Finanzvorständin wird aber abgelehnt.

Die Schulpflege beschliesst

1. Die Entschädigungsansätze der Schulpflege werden analog den Ansätzen der Mandatsträger der politischen Gemeinde Wettswil per 1.7.2018 wie oben aufgeführt angepasst.
2. Protokollauszug an C. Schwald, R. Schneebeli (pol. Gemeinde) und K. Leu Peter

Für die Richtigkeit des Auszugs
Die Protokollführerin



Karin Leu Peter

Wettswil, 9. Februar 2018